

Vergewaltigung – Was tun?

Frauen werden durch ihnen bekannte oder fremde Männer vergewaltigt.

Was tun, wenn Sie Opfer einer sexuellen Gewalttat geworden sind?

- Begeben Sie sich zuerst an einen sicheren Ort.
- Lassen Sie sich möglichst rasch medizinisch untersuchen.

Am besten wenden Sie sich an die *Frauenklinik des Inselspitals Bern, Zentrum für Familienplanung, Tel. 031 632 10 10*.

Dort können Sie sich jederzeit und ohne Anzeigepflicht von einer Ärztin untersuchen lassen. Die medizinische Untersuchung dient Ihrer Gesundheit: Verletzungen und Krankheiten können festgestellt und behandelt werden und Sie werden bezüglich einer möglichen Schwangerschaft beraten.

Die medizinische Untersuchung dient auch der Spurensicherung. Diese sollte innerhalb von 72 Stunden nach der Vergewaltigung erfolgen.

Falls Sie eine Anzeige erstatten wollen, können die Befunde als Beweismittel dienen. *Es ist deshalb wichtig, dass Sie sich vor der Untersuchung nicht waschen und auch nicht die Kleider wechseln.* Nachdem die Spuren gesichert sind, können Sie sich die Frage einer Anzeige immer noch in Ruhe überlegen. Diesen Entscheid müssen Sie nicht sofort fällen.

- Eine Anzeige kann nicht mehr zurückgezogen werden und hat immer ein Strafverfahren zur Folge. Es ist deshalb ratsam, dass Sie sich vor diesem Schritt bei Lantana oder Vista beraten lassen. Auf Ihren Wunsch begleitet und unterstützt Sie eine Beraterin als Vertrauensperson zu den Befragungen und während des Strafprozesses.

Bei den beiden Fachstellen *Lantana und Vista* können Sie darüber sprechen, wenn Sie sexuelle Gewalt als Erwachsene oder in der Kindheit erfahren haben – unabhängig davon, wie lange diese zurückliegt und ob Sie eine Anzeige erstattet haben. Wir helfen Ihnen, Wege zur Verarbeitung der Vergewaltigung und deren Folgen zu suchen und bieten Ihnen fachliche Unterstützung an. Das Angebot richtet sich an betroffene Frauen und Mädchen sowie an Drittpersonen (Angehörige, Partner/innen, Freunde/innen) beiderlei Geschlechts sowie an Mitarbeitende von Institutionen.

Wir beraten Sie auch,

- wenn Sie einen Anwalt oder eine Anwältin suchen;
- wenn Sie eine Psychotherapeutin oder einen Psychotherapeuten suchen;
- bezüglich Ihren Rechten im Strafverfahren;

- bezüglich Ihrer Möglichkeiten, Entschädigung und Genugtuung zu fordern (Verwirkungsfrist fünf Jahre, bzw. zwei Jahre für Delikte vor dem 01.01.07; für Delikte im Ausland werden keine Entschädigung und Genugtuung gewährt.)
- bezüglich Unfallmeldung;
- bezüglich Selbstverteidigungskursen;
- bezüglich Teilnahme an Gesprächsgruppen.

Wenn Sie Anzeige erstatten wollen, rufen Sie am besten die *Notfallnummer der Kantonspolizei an, die Nummer 117*. Sie können eine *Frau (Polizeibeamtin)* verlangen. Diese wird mit Ihnen einen Termin für die erste Einvernahme vereinbaren. Zu allen Befragungen können Sie sich von einer vertrauten Person begleiten lassen.

Lesen Sie jeweils das Protokoll Ihrer Aussagen sorgfältig durch, bevor Sie es unterschreiben.

Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern

Lantana und Vista sind nach Opferhilfegesetz anerkannte Opferhilfestellen. Die Beratungen sind kostenlos und vertraulich.

Lantana Fachstelle Opferhilfe bei sexueller Gewalt

Aarberggasse 36
3011 Bern

T 031 313 14 00

F 031 313 14 01

info@lantana-bern.ch

www.lantana-bern.ch

Vista Fachstelle Opferhilfe bei sexueller und häuslicher Gewalt

Bälliz 49

3600 Thun

T 033 225 05 60

F 033 225 05 61

info@vista-thun.ch

www.vista-thun.ch